

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt



Tulpenfeld 7
53113 Bonn
Telefon: +49 228 20 717-334
Telefax: + 49 228 20 717-389

www.engagement-global.de
www.service-eine-welt.de

Az.: NAKOPA-AMN-NI.1-16
Förderzeitraum: 01.09.2016 – 30.06.2018

Weiterleitungsvertrag
Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte

zwischen

der

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Tulpenfeld 7
53113 Bonn

- im Folgenden **Zuschussgeber** genannt –

und

Stadt Köln
Historisches Rathaus
50667 Köln-Innenstadt

- im Folgenden **Zuschussempfänger** genannt.

1. Vertragszweck

Der Zuschussempfänger führt das Projekt „Reorganisation der Abfallwirtschaft von Corinto und El Realejo“ mit den folgenden aufgeführten Maßnahmen durch, wie in seinem Antrag vom 28.04.2016 und den Anpassungen vom 26.07.2016 dargestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- Verbesserung der Effektivität und Effizienz des städtischen Abfallmanagementsystems (Organisation und Prozesse)
- Reorganisation des Deponiemanagements und die Errichtung einer Sortiertechnik
- Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Köln und Corinto/El Realejo zum Wirkungszusammenhang von Klimaschutz und integrierter Abfallbewirtschaftung

2. Finanzierung sowie Ausgaben- und Finanzierungsplan

- 2.1 Der Umfang der zuschussfähigen Ausgaben aller unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen beträgt insgesamt 555.500,00 €.
- 2.2 Der Zuschussgeber bewilligt hiermit im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 499.950,00 € (90 % der zuschussfähigen Ausgaben).

Es entfallen auf die Haushaltsjahre

- 2016: 360.000,00 €
- 2017: 126.000,00 €
- 2018: 13.950,00 €

Der Zuschuss ist zweckgebunden und entsprechend dem Antrag des Zuschussempfängers vom 28.04.2016, inklusive des Anpassungsantrages vom 26.07.2016, bestimmt für die Finanzierung der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.09.2016 und endet am 30.06.2018. Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben anerkannt werden. Zuschüsse können jedoch erst ab Vertragsschluss angefordert werden.

Der Zuschuss steht unter dem Vorbehalt, dass mit dem Projekt im Jahr 2016 begonnen wird. Des Weiteren steht er unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt) sowie der Mittelbereitstellung durch das BMZ. Aus den vereinbarten Zuschüssen kann nicht auf eine zukünftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

55.550,00 € sind über Eigenmittel des Zuschussempfängers und/oder Drittmittelanteil zu finanzieren (10 % der zuschussfähigen Ausgaben). Vorleistungen oder unbare Mittel können weder als Eigenmittel noch als Drittmittel angerechnet werden. Alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

- 2.3 Der Ausgaben- und Finanzierungsplan ist in der beigefügten Fassung Bestandteil des Vertrags und hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die dort festgelegten Ansätze der Ausgabeposten sind verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Der Zuschuss darf nur zur Deckung der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargelegten Ausgabenpositionen verwendet werden.

3. Allgemeine Förderkriterien

- 3.1 Das beantragte Projekt zielt unmittelbar und ausdrücklich auf mindestens eines der folgenden Themengebiete: Kommunale Daseinsvorsorge, Good Local Governance und Klimaschutz- und Klimaanpassung, aber auch Vorhaben, die die Themen Migration und Entwicklung auf kommunaler Ebene, Fairer Handel und nachhaltige Beschaffung auf kommunaler Ebene mit dem primären Handlungsfeld – Internationale Kommunalbeziehungen und Partnerschaftsarbeit innovativ verbinden.
- 3.2 Mit dem Projekt darf kein wirtschaftliches Eigeninteresse seitens Zuschussempfänger, Projektpartner oder sonstigen beteiligten Kooperationspartnern verfolgt werden (s. Ziffern 10 und 11).
- 3.3 Der Auf- bzw. Ausbau der partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme.
- 3.4 Das Projekt beachtet das Ziel des Gender-Mainstreaming.
- 3.5 Gegenstand des Projektes sind sachlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen. Die Partnerkommune muss gewährleisten, dass vom Projekt eventuell hervorgerufene Folgekosten anderweitig gedeckt werden.
- 3.6 Unterstützt werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens, nach einer Laufzeit von maximal 36 Monaten ab Beginn des Förderzeitraums, bzw. 12 Monaten bei noch unerfahrenen Partnerschaften, erreicht werden können und eine Erfolgskontrolle ermöglichen.
- 3.7 Weder der Zuschussempfänger noch der Projektpartner im Partnerland dürfen die Gesamtdurchführung oder Steuerung des Projektes an Dritte übertragen. Eine Ausnahme besteht bei der Durchführung technischer Maßnahmen, die kompetent nur von einem kommunalen Unternehmen gesteuert werden kann. Die Gesamtsteuerung (Vertragsabschluss, finanzielle Abwicklung, Projektmonitoring etc.) muss dabei jedoch in der Kommunalverwaltung bleiben.
- 3.8 Sollten lokale Initiativen und Vereine eine wichtige Rolle in der Pflege der Kommunalpartnerschaft einnehmen und sich auch für das beantragte Partnerschaftsprojekt sinnvoll einsetzen, können Mittel in Höhe bis zu 1/3 der Fördersumme zur unterstützenden Projektabwicklung an diese weitergeleitet werden. Dies ist in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu regeln. In gut begründeten Ausnahmefällen kann eine höhere Förder-

summe weitergeleitet werden. Die Zustimmung hierzu ist vorab bei der Engagement Global/ SKEW schriftlich einzuholen.

4. Zuschussfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben sind zuschuss- und abrechnungsfähig:

- 4.1 Ausgaben für den Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen in der Partnerkommune (Capacity Development). Hierunter fallen Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Schulungen, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, wie auch Übersetzungen von Dokumenten. Auch Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit können abgerechnet werden.
- 4.2 Studien sind nur zuschussfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen.
- 4.3 Ausgaben für die Durchführung von projektbegleitenden Maßnahmen im Inland wie z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen bis zu einem Anteil von maximal 20 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben.
- 4.4 Ausgaben für Investitionen, wenn sie mit Maßnahmen des Capacity Developments oder des internationalen Erfahrungsaustausches verbunden werden. Nicht zuschuss- und abrechnungsfähig sind reine Investitionskosten.
- 4.5 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein. Die Beschaffung muss nach Möglichkeit auf dem lokalen Markt erfolgen. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Modellanlagen) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 4.6 Ausgaben für Baumaßnahmen, die direkt zur Erreichung des Projektzieles beitragen. Das Baugrundstück muss sich im Besitz der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Sollte ein geeignetes Baugrundstück nicht zur Verfügung stehen, müssen bei der Beschaffung sozialverträgliche Kriterien beachtet werden. Hierbei sind für die Bevölkerung transparente Verfahren anzuwenden. Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind generell nicht zuschussfähig.
- 4.7 Ausgaben für Vorstudien durch unabhängige Gutachter, die dem Zuschussempfänger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projektes entstanden sind, sind nach detaillierter Aufschlüsselung und bis höchstens 5 % der Gesamtkosten zuschussfähig. Diese sind in den Ausgaben- und Finanzierungsplan mit aufzunehmen und können nur dann angerechnet werden, wenn das Projekt bewilligt wird. Ausgaben für externe Buchprüfer im Partnerland und für die Anlage von Projektkonten können mit aufgenommen werden.
- 4.8 Ausgaben für lokales Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen.

- 4.9 Von dem Zuschussempfänger oder dem Projektpartner zusätzlich für das Projekt eingestelltes Personal bzw. Honorarausgaben können unter Berücksichtigung von Nr. 4.3 angerechnet werden. Der Zuschussempfänger darf seine Beschäftigten, deren Personalausgaben aus dem Zuschuss mitfinanziert werden, nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 4.10 Kosten für kommunalen Expertenaustausch (Know-How-Transfer), wie z.B. Reisekosten und Tagegelder, sind abrechnungsfähig. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht abrechenbar.
- 4.11 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen sind ab einer Projektlaufzeit von 12 Monaten mit vorheriger Zustimmung des Zuschussgebers zuschuss- und abrechnungsfähig, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben stehen. Entsprechende Anträge sind zu begründen und dem Zuschussgeber rechtzeitig vorzulegen. Ausgaben für die Teilnahme an Projektbetreuungsreisen werden nur bezuschusst, wenn hierbei eine konkrete Aufgabe zur Förderung der Partnerschaft oder des Projektes während der Reise im Rahmen der Mandatsausübung übernommen wird.
- 4.12 Reisekosten zum Aufbau der Partnerschaftsverhältnisse, sofern die Wirkung auf ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar ist.
- 4.13 Für Reisen können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer, max. 130 Euro je Dienstreise, gezahlt (sog. „kleine Wegstreckenentschädigung“ nach § 5 Abs.1 BRKG). Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa können geltend gemacht werden. Grundlage der Erstattung sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) in Verbindung mit den Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen.
- 4.14 Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind in Ausnahmefällen zuschuss- und abrechnungsfähig. Die Ergebnisse müssen an den Zuschussgeber weitergeleitet werden. Die Ausgaben sollten in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet werden. Die Engagement Global/ SKEW entscheidet über die Anrechenbarkeit der Ausgaben.
- 4.15 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % der zuschussfähigen Ausgaben für unabweisbare und inflationsbedingte Mehrausgaben (Reserveposition) verwendet werden. Die Reserve ist vorrangig für inflationsbedingte Mehrausgaben zu verwenden. Zur Inanspruchnahme für unabweisbare Mehrausgaben (nicht inflationsbedingt) ist die vorherige Zustimmung des Zuschussgebers einzuholen. Über die Verwendung der Reserveposition ist im jeweiligen Zwischennachweis bzw. Verwendungsnachweis zu berichten.
- 4.16 Ferner werden bis zu 4 % der zuschussfähigen Ausgaben (einschließlich Reserveposition) als sonstige Verwaltungsausgaben bezuschusst, die pauschal ohne Einzelnachweis abgerechnet werden können.

5. Mittelanforderung, Einsparungen und zusätzliche Deckungsmittel

- 5.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung gewährt. Mindestens 10 % der Projektsumme sind grundsätzlich vom Zuschussempfänger in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln aufzubringen.
- 5.2 Der Zuschuss wird auf Anforderung ausgezahlt. Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen in Deutschland bzw. vier Monaten im Partnerland nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Eine Verlängerung der Fristen ist nicht möglich.
- 5.3 Der von Engagement Global/ SKEW gewährte Zuschuss darf nur anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers, in Anspruch genommen werden.
- 5.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Projektzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers gegenüber dem Zuschussgeber sind unter Nr. 8.2 aufgeführt. Überzahlte Zuschussbeträge sind an den Zuschussgeber zurückzuzahlen.

6. Verwendung des Zuschusses

- 6.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 6.2 Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Teils der Bewilligung eines Haushaltsjahres (Verfügungsrahmen) auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich. Die Verausgabung der Mittel nach Ende des Förderzeitraums ist ausgeschlossen. Für die Anforderung von Mitteln gilt Nr. 5, insbesondere Nr. 5.2.
- 6.3 Mindestens 80 % der Projektausgaben müssen zur Deckung der Projektausgaben im Partnerland verwendet werden. Max. 20 % der förderfähigen Gesamtausgaben können für begleitende Maßnahmen im Inland, wie z.B. für entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen oder in den Bereichen Migration und Fairer Handel, verausgabt werden. In Deutschland getätigte Ausgaben fallen nicht unter die 20 % Regelung sofern sie im Partnerland direkt Wirkung entfalten, z.B. bei einer Hospitation oder Studienreise des Partners in Deutschland oder falls Beschaffungen auf dem lokalen Markt auch nach einer Marktanalyse nicht möglich sein sollten. Bei der Einfuhr von Gütern ins Partnerland sind die jeweiligen zollrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 6.4 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt gelten folgende Vergabegrundsätze
 - Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger) mit einer Zuwendungssumme unter oder genau 100.000 EUR
 - Auftragswert (ohne MWSt) ≤ 500,-- € - Direktkauf unter Berücksichtigung von Wirtschaft-

lichkeit und Sparsamkeit, Dokumentation der Markterkundung/ Preisermittlung nicht erforderlich

- > 500,-- € bis 2.000,-- € - Freihändige Vergabe, nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck, etc.) bei mindestens drei Anbietern erforderlich
- > 2.000,-- € bis 15.000,-- € - Freihändige Vergabe, mindestens drei schriftliche Angebote erforderlich
- > 15.000,-- € - Beschränkte Ausschreibung, Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mind. fünf Bewerber, formales Verfahren nach §§ 12 ff VOL/A
- **Auftragsvergabe im Inland (Deutschland / EU durch den Zuwendungsempfänger) mit einer Zuwendungssumme über 100.000 EUR bzw. Zuwendungsempfänger, die unter § 98 GWB fallen**
 - Auftragswert (ohne MWSt) \leq 500,-- € - Direktkauf § 3 Abs. 6 VOL/A unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Dokumentation der Markterkundung/ Preisermittlung nicht erforderlich
 - > 500,-- € bis 2.000,-- € - Freihändige Vergabe, nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck, etc.) bei mindestens drei Anbietern erforderlich
 - > 2.000,-- € bis 15.000,-- € - Freihändige Vergabe, mindestens drei schriftliche Angebote erforderlich
 - > 15.000,-- € bis 50.000 € - Beschränkte Ausschreibung, Aufforderung zur Angebotsabgabe mit Leistungsbeschreibung an mind. fünf Bewerber, formales Verfahren nach §§ 12 ff VOL/A
 - > 50.000,-- € bis 133.999,-- € - Öffentliche Ausschreibung an unbeschränkten Bewerberkreis, formales Verfahren nach §§ 12 ff VOL/A
 - > 134.000,--€ - Europaweites Ausschreibungsverfahren nach EG-Richtlinien, GWB, VGV und 2. Abschnitt VOL/A
- **Auftragsvergabe im Partnerland (durch den Projektträger)**
 - Auftragswert (ohne MWSt) \leq 500,-- € - Direktkauf unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Dokumentation der Markterkundung/ Preisermittlung nicht erforderlich
 - > 500,-- € bis 2.000,-- € - Freihändige Vergabe, nachvollziehbare Preisermittlung (Telefonvermerk, Internetausdruck, etc.) bei mindestens drei Anbietern erforderlich
 - > 2.000,-- € bis 15.000,-- € - Freihändige Vergabe, mindestens drei schriftliche Angebote erforderlich
 - Ggfls. > 15.000,-- € - Soweit im Partnerland formale Vergabeverfahren (insbesondere bei Bauaufträgen und größeren Lieferaufträgen) üblich sind, sollte sich soweit sinnvoll an diese Verfahrensarten auch dann angelehnt werden, wenn ihre Anwendung für NRO nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Sonst: Freihändige Vergabe, mindestens drei schriftliche Angebote

Bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten, ist Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebenden Partnerland Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern.

6.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

- 6.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 6.7 Bei projektbezogenen Auslandsreisen ist der Reisende verpflichtet sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge, zu informieren und die nötigen Maßnahmen zu treffen wie z.B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung) sowie den Kontakt zur Deutschen Botschaft zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion zu suchen. Hierzu muss spätestens 10 Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter <https://service.diplo.de/elefandextern/home/registration!form.action> erfolgen. Eine zusätzliche persönliche Kontaktaufnahme zur Botschaft liegt im Ermessen des Zuschussempfängers.
- 6.8 Der Zuschussgeber behält sich vor, vom Vertrag mit Wirkung für die Zukunft zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

7. Pflichten des Zuschussempfängers bei beschafften projektbezogenen Gegenständen

- 7.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Projektzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Projektzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen vor Ablauf der folgenden zeitlichen Bindung nur mit Einwilligung des Zuschussgebers für etwas anderes als den Projektzweck verwendet werden. Die Verpflichtung, den Zuschussgeber zu beteiligen, gilt
- bei Gegenständen mit einem Anschaffungswert von 410,- bis 5.000,- € – zwei Jahre.
 - bei Gegenständen, deren Anschaffungswert 5.000,- € übersteigt – fünf Jahre.
 - bei Anlagen mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,- € – fünfzehn Jahre.
- Wenn der Zuschussgeber die Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu erheben.
- 7.2 Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter Nr. 7.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil des Zuschusses an der tatsächlichen Finanzierung entsprechender Teil der Entschädigung an den Zuschussgeber abzuführen.
- 7.3 Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Projektziels beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 7.4 Zur Nutzung in den Partnerländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projektes übertragen werden soll. Über die Übereignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuschussempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend dieser Vertragsbestimmungen.

- 7.5 Beträge, die im Falle einer zweckwidrigen Verwendung dieser Gegenstände erstattet werden müssen, sind an den Zuschussgeber anteilmäßig entsprechend dessen Förderanteils abzuführen.

8. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- 8.1 Der Zuschussempfänger berichtet dem Zuschussgeber auf Anfrage zusätzlich zu den vorgegebenen Nachweisen über den Projektfortschritt. Der Zuschussgeber behält sich das Recht vor, den Fortschritt der mitfinanzierten Maßnahmen auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Berichte über Dienstreisen und Workshops sind dem Zuschussgeber unmittelbar nach Fertigstellung zuzusenden.
- 8.2 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuschussgeber anzuzeigen, wenn
- er nach Vorlage des Ausgaben- und Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, oder wenn er – ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
 - die im Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben sich ermäßigen,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
 - die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung verausgabt werden können,
 - zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

9. Prüfung und Nachweise der Verwendung der Fördermittel

- 9.1 Die Buchführung des Zuschussempfängers über die Einnahmen und Ausgaben ist nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten. Der Zuschussgeber und das BMZ sind berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen der Weiterleitung sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 9.2 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuschussempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).
- 9.3 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von fünf Monaten nach Erfüllung des Zuschusszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften auf den Bewilligungszeit-

raum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis) und bei dem Zuschussgeber elektronisch und postalisch einzureichen.

- 9.4 Bei überjährigen Projekten ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis bei dem Zuschussgeber elektronisch und postalisch einzureichen. Die Frist endet jeweils am 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres. Wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet, kann der Sachbericht eines Zwischennachweises mit dem nächst fälligen Sachbericht (zu einem Zwischen- oder Verwendungsnachweis) verbunden werden. Die Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises als Teil des Zwischennachweises bleibt davon unberührt (s. Nr. 9.6).
- 9.5 Der Verwendungsnachweis soll umfassende Auskunft über das gesamte Projekt und die Verwendung des Zuschusses geben und darf nicht auf die Angaben in den bereits vorgelegten jährlichen Zwischennachweisen verweisen. Er muss so erstellt sein, dass ein Vergleich aller beabsichtigten Wirkungen, Maßnahmen, Indikatoren und Finanzplanung mit der tatsächlichen Durchführung des Projektes (Soll-Ist-Vergleich) möglich ist.
- 9.6 Zwischen- und Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 9.7 In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 9.8 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt dargestellt sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Ausgaben müssen nach Zahldatum chronologisch sortiert sein. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 9.9 Für Einzelausgaben unter 50 € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuschussempfänger Listen erstellt werden, die als Sammelposten in der Belegliste aufgeführt werden, falls Belege nicht beigelegt werden können (Bsp. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln). Die Liste ist der Belegliste beizufügen.
- 9.10 Originalbelege werden weder mit dem Zwischen- noch mit dem Verwendungsnachweis eingereicht, sondern nach Bedarf von den prüfungsberechtigten Stellen angefordert oder vor Ort eingesehen. Der Zuschussempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen und Verträge sowie alle weiteren mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwen-

dungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist oder der Anschaffungswert durch die Beteiligungspflicht eine längere Aufbewahrungsfrist verlangt. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 9.11 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Zahlungsbelege, die nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen bei Vorlage oder bei Prüfungen in Stichworten übersetzt sein.
- 9.12 Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden. Die Währungseinheit der Belegliste ist Euro. Umrechnungen erfolgen nach tagesaktuellem Kurs; ausschlaggebend ist der Tag an dem die Zahlung geleistet wurde bzw. an dem der Transfer ins Partnerland abgeschlossen ist.
- 9.13 Unterhält der Zuschussempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 9.14 Wenn der Zuschussempfänger zur Erfüllung des Projektzwecks dieser Vertragsbestimmungen Mittel an Dritte weiterleitet, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis an den Zuschussgeber beizufügen.

10. Die Rolle der Partnerkommune als Projektpartner

- 10.1 Als Projektpartner gilt die Kommune, mit der die deutsche Kommune eine Partnerschaft eingegangen ist, bzw. deren Partnerschaft im Aufbau begriffen ist, und mit der das beantragte Projekt gemeinsam erarbeitet wurde.
- 10.2 Die Partnerkommune gewährleistet, dass das gesamte Projekt konfliktensibel und in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung steht.
- 10.3 Da die Verwendung der Fördermittel vorrangig im Partnerland stattfinden soll, kann der Zuschussempfänger seinem Projektpartner, unter Beachtung der vorliegenden Vertragsbestimmungen, finanzielle Mittel gemäß dem Finanzierungsplan weiterleiten. Bei Weiterleitung von Zahlungsmitteln an die Partnerkommune müssen die Bestimmungen des jeweiligen Landes zur Einfuhr von Devisen Berücksichtigung finden.
- 10.4 Bei der Weiterleitung finanzieller Mittel aus dem Zuschuss an den Projektpartner sind folgende Auflagen an den Projektpartner vertraglich weiterzugeben:
 - Die Abwicklung der Maßnahmen, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung, muss entsprechend der Vorgaben des vorliegenden Vertrags ablaufen.

- Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Projektpartner ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebenden Partnerland ist bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern.
- Von dem Projektpartner sind dem Zuschussempfänger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es ihm möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Berichtspflicht gegenüber dem Zuschussgeber nachzukommen. Sofern unabhängige Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen alle erforderlichen Unterlagen vom Projektpartner den Buchprüfern zur Verfügung gestellt werden. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber dem Zuschussgeber aufzubewahren, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorgegeben ist (s. Nr. 9.10 und 7.1).
- Die Buchführung des Projektpartners sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
- Der Projektpartner muss dazu verpflichtet werden, alle Gegenstände, die aus dem Zuschuss finanziert wurden und in dessen Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € übersteigt, müssen entsprechend der landesüblichen Bedingungen inventarisiert werden. Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.
- Der Projektpartner ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.
- Der Zuschussempfänger muss das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.
- Die Prüfungsrechte des Zuschussgebers, des BMZ und des Bundesrechnungshofs müssen beim Projektpartner vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollten die Prüfungsrechte nicht durchgesetzt werden können, wird der Zuschussempfänger von weiteren Zuschüssen ausgeschlossen.

11. Die Rolle von Kooperationspartnern im Projekt

- 11.1 Kooperationspartner des Zuschussempfängers können Institutionen, Organisationen und private Personen sein, die im Inland oder Partnerland ansässig sind.
- 11.2 Kernaufgabe der Kooperationspartner ist die Unterstützung des Zuschussempfängers im Rahmen der Projektplanung und –durchführung, z.B. durch Vernetzung und Kooperation mit dem Partner vor Ort oder durch Beratung und fachlichen Austausch. Die Steuerung des Projektes verbleibt bei den Kommunen.
- 11.3 Die unter Nr. 11.2 beschriebenen Leistungen der Kooperationspartner können vollständig oder anteilig durch die 4 % Verwaltungskostenpauschale gedeckt, darüber hin-

aus jedoch nicht geltend gemacht werden. Die Aufteilung der Verwaltungskostenpauschale obliegt dem Zuschussempfänger.

- 11.4 Finanzielle Mittel der Kooperationspartner, die unmittelbar für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, können auf den Eigenanteil des Zuschussempfängers angerechnet werden. Unbare Leistungen der Kooperationspartner können nicht als Drittmittel angerechnet werden.
- 11.5 Unter Beachtung der Auflagen der geltenden Vertragsbestimmungen kann der Zuschussempfänger finanzielle Mittel bis zu 1/3 der Fördersumme an einen Kooperationspartner im In- und Partnerland weiterleiten. Diese Mittel sind zur Beauftragung von Lieferungen und Leistungen durch externe Anbieter zu verwenden und können nicht zur Deckung der Kosten des Kooperationspartners selbst verwendet werden. Mit den jeweiligen Kooperationspartnern im In- oder Ausland sind vertragliche Vereinbarungen zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen analog zu Nr. 10.4 dieser Vertragsbestimmungen zu treffen.

12. Rücktritt, Rückzahlung und Verzinsung

- 12.1 Der Zuschussgeber kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vertrag zurücktreten, die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückfordern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das BMZ die Förderungsbewilligung an den Zuschussgeber aufhebt,
 - die vom BMZ vorgesehenen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
 - die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind,
 - wenn dies zur Abwehr oder Beseitigung von schweren Nachteilen für das Allgemeinwohl erforderlich ist,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Zuschussempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird,
 - die Förderziele der Maßnahme nicht erreichbar sind,
 - der Verwendungsnachweis bzw. ein Zwischennachweis in wesentlichem Umfang unrichtige Angaben enthält,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - der Zuschuss nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird oder
 - die Verpflichtungen dieses Vertrags (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- und Mitteilungspflichten) ganz oder teilweise nicht eingehalten werden.
- 12.2 Beim Rücktritt wird die Auszahlung des Zuschusses eingestellt. Bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an den Zuschussempfänger mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (Zinsberechnung s.

www.basisszinsatz.info). Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Entstehung der Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.

- 12.3 Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet und tritt der Zuschussgeber nicht vom Fördervertrag zurück, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt auch, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von sechs Wochen in Deutschland oder vier Monaten im Partnerland verwendet werden.
- 12.4 Zinsen, die aus dem Zuschuss vor dessen Einsatz auf laufenden Konten des Projektpartners im Partnerland anfallen, und Einnahmen aus Projektaktivitäten mindern den Förderbetrag oder können mit Zustimmung des Zuschussgebers für entwicklungswichtige zusätzliche Ausgaben des Projektes im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden; dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen.
- 12.5 Von dem Projektpartner oder den Kooperationspartnern erhaltene Erstattungen des Zuschusses und Zinsen führt der Zuschussempfänger im vollen Betrag unter Angabe Ihrer Projektnummer und des Verwendungszwecks an den Zuschussgeber auf folgendes Konto ab:

Engagement Global gGmbH
Bank: Pax Bank Köln
BLZ: 37060193
Konto: 35700013
IBAN: DE91 3706 0193 0035 7000 13

13. Änderungen des Vertrags

- 13.1 Anträge auf Vertragsänderung sind stets postalisch und zusätzlich auf elektronischem Weg über die

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

Homepage: www.service-eine-welt.de

Mail: nakopa@engagement-global.de

zu stellen.

- 13.2 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Dem Zuschussempfänger steht es frei, Ersatzmaßnahmen/-veranstaltungen zu planen und mit dem Zuschussgeber abzustimmen.

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern beide Vertragsparteien sich hierüber einig sind. Das Einverständnis des Zuschussempfängers gilt als erteilt, sofern er nicht bei Vertragsabschluss dieser Regelung ausdrücklich widerspricht.

14. Öffentlichkeitswirksame Darstellung

Auf die Förderung der Maßnahme(n) durch die Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist in allen Druck- und Medienerzeugnissen einschließlich Webseiten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme erstellt werden, hinzuweisen.

Die Logos und deren Verwendung sind per E-Mail anzufragen.

Im Impressum von Druck- und Medienerzeugnissen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Für den Inhalt dieser Publikation ist allein der [Name Zuschussempfänger/Herausgeber] verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt der Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wider.“

Der SKEW ist nach Herausgabe ein Exemplar der Veröffentlichung (bei überdimensionalen Plakaten die Layout-Vorlage) zur Verfügung zu stellen. Eine begleitende Zusammenfassung oder Inhaltsangabe ist in deutscher Sprache hinzuzufügen.

15. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Zeichnungsbefugten der beiden Vertragspartner in Kraft.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

17. Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags, soweit nicht abweichende Regelungen im Vertrag enthalten sind:

- Ausgaben- und Finanzierungs-Plan (Stand 26.07.2016)
- BMZ Strategiepapier „Biologische Vielfalt“
- BMZ Strategiepapier „Wald und nachhaltige Entwicklung“

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksam treten, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Rechtsauslegung.

Zuschussgeber:

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH/
Servicestelle Kommunen
in der Einen Welt

i.V. Dr. Stefan Wilhelmy

Dr. Stefan Wilhelmy
Abteilungsleiter

Bonn, 13.9.16

Ort, Datum

i. A. Dr. Britta Milimo

Dr. Britta Milimo
Projektleiterin

Bonn, 13.09.2016

Ort, Datum

Zuschussempfänger:

Stadt Köln

Name in Druckbuchstaben;
Funktionsbezeichnung

Ort, Datum

Unterschrift der
zeichnungsberechtigten Person

1. Ausgaben-und Finanzierungsplan vom 26.07.2016 (Auszug aus Anpassungsantrag)

Der Wechselkurs wurde in folgendem Verhältnis von € zur einheimischen Währung kalkuliert:

1 € : 30

Ausgabenplan (in €)

Nr.*	Ausgabepositionen	Kosten (€)
Investitionen – Infrastruktur im Partnerland und Pilotprojekte		365.000
3.1	Anschaffung einer, ggf. auch sehr gut erhaltenen, gebrauchten, mobilen Siebtrommel	250.000
3.1	Anschaffung eines, ggf. auch sehr gut erhaltenen, gebrauchten Sortierbandes (Sortierstrecke)	55.000
3.2	Anschaffung einer Ladeschaufel für vorhandenen Radlader/Traktor für Befüllen Siebtrommel, Verladungsvorgänge usw.	20.000
3.3	Anschaffung einer, ggf. auch sehr gut erhaltenen, gebrauchten Wertstoffpresse	30.000
3.4	Anlageninstallation, technische Unterweisung und Schulung in Instandhaltung, Geländesicherung und -Herrichtung	10.000
Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen		15.300
1.3	1 – 3 workshops in Corinto und El Realejo	5.000
1.4	Ausbildung und Unterweisung der Deponieverantwortlichen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2.500
2.1	Schulung der "Waste Picker" einschl. Schulungsgeld	2.800
2.6	Schulung von kommunalen Mitarbeitern	
4.1		
4.2		
3.1	Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial und Sensibilisierungsarbeit in Corinto und El Realejo	5.000
4.2		
Vorbereitende, begleitende und auswertende Maßnahmen		8.000
1.1	Bestandsaufnahme der Ist-Situation	2.500
1.3	Entwicklung eines Abfallwirtschafts- und Handlungsplans	2.500
2.2	Auswertung, Prüfung und Darlegung des Erfolges	500
3.7	Auswertung, Prüfung und Darlegung des Erfolges	750
4.5	Projektabschluss und Evaluierung	1.750
Begleitmaßnahmen im Inland (max. 20 % der Gesamtausgaben)		20.000
1.1 – 4.4	Intensivierung der Netzwerkarbeit zwischen den Akteuren der Abfallwirtschaft und den Akteuren der Städtepartnerschaftsarbeit Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial und Sensibilisierungsarbeit in Köln, website-basierte Projektinformation und Nutzung der socialmedia-Plattformen Entwicklungspolitische Bildungsarbeit im durch eine Kooperation mit der VHS Köln, Nutzung der didaktischen Konzepte in der Partnerschule „Europaschule Kerpen“ und der „Willy-Brandt-Gesamtschule Köln-	10.000

	Höhenhaus“ zur Intensivierung der umweltbezogenen entwicklungspolitischen Arbeit mit den SchülerInnen und Schüler.	
4.3	Öffentlichkeitsarbeit, Informationsmaterial und Sensibilisierungsarbeit in Köln	10.000
4.4		
Betriebsausgaben		23.900
3.1 –	Diesel, Wasser, Strom, Verschleißteile, Übersetzungen für Anleitungen für	23.900
3.4	Maschinenwartung, -bedienung usw.	
Honorarkosten und lokales Personal		77.800
2.1	Reorganisation Deponien-/Haldenmanagement Lokales Personal (Arbeiter und Vorarbeiter auf Müllhalde)	28.000
2.6	Heranführung und Herbeiführung einer kooperativen Organisationsform	24.800
2.7	Hilfestellung bei der Vermarktung	
4.1	Fachingenieur u. a. auch für Auswahl und Schulung von Multiplikatoren (Lokales Personal: Multiplikatoren, Fachingenieure, Arbeiter und Vorarbeiter Recycling)	
1.1- 1.4	Honorare in Deutschland; Fachberatung, Projektmonitoring, Übersetzungen für Projektdokumente und gesamte Projektkommunikation	25.000
2.1	Projektkoordination: 18 Monate à ca. 4.500 €	
2.6	Projektkommunikation Köln-Corinto und Köln – El Realejo: 18 Monate à ca.	
2.7	4.500 €	
4.1-	Projektdokumentation: 18 Monate à ca. 2.800 €	
4.4	Fachberatung in Abfallwirtschaft, Klimawirkungen: ca. 10.000 € Professionelle Übersetzungen: 3.200 €	
Betreuungs- und Delegationsreisen (unter Angabe der Zahl der Reisenden und Länge des Aufenthaltes)		20.000
5.1	3 – 6 Reisen à 2 - 3 Personen (ca. 7 – 10 Tage). Details unter Pkt. 5.1 beschrieben.	20.000
Projektausgaben (Soll)		530.000,00
Mittelreserve für unabweisbare Mehraufwendungen (bis zu 3,5 % der Projektausgaben)		4.134,62
Zwischensumme		534.134,62
Verwaltungskosten (pauschal bis zu 4 % der Zwischensumme)		21.365,38
Gesamtausgaben		555.500,00

Tabelle 3 Ausgabenplan des Projekts **Erweitern oder verkürzen Sie die Tabelle bei Bedarf*** Nummerierung analog der geplanten Projektaktivitäten (s. Tabelle 2)

Detaillierte Ausgaben für Projektpersonal im Partnerland (im Finanzierungsplan enthalten)

Sämtliche Arbeiter werden durch die jeweilige Kommunalverwaltung nach Projektende weiterbeschäftigt und durch diese finanziert.

Personalkostenübersicht						
Tätigkeit	Ø-Lohn [€] pro Monat	2016 Anzahl Monate/ Betrag (€)	2017 Anzahl Monate/ Betrag (€)	2018 Anzahl Monate/ Betrag (€)	2019 Anzahl Monate/ Betrag (€)	Summe [€]
4 Arbeiter auf der Müllhalde	800,00	2/1.600	12/9.600	6/4.800	/	16.000
2 Multiplikatoren für	100,00	/	12/1.200	/	/	1.200

Aufklärungskampagne						
2 Vorarbeiter auf der Müllhalde	600,00	2/1.200	12/7.200	6/3.600	/	12.000
2 Arbeiter Recycling/Einarbeitung	400,00	/	12/4.800	6/2.400	/	7.200
1 Vorarbeiter / Recycling/Einarbeitung	300,00	/	12/3.600	6/1.800	/	5.400
Fachingenieure Planung	500	4/2.000	12/6.000	6/3.000		11.000

Tabelle 4 Projektpersonal im Partnerland

Finanzierungsplan

Vorgesehene Finanzierung des Projekts					
Mittelgeber/Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	Summe
Unterstützung Engagement Global/SKEW	360.000	126.000	13.950	0	499.950
Eigenbeitrag Projektträger	0	0	0	0	0
Drittmittel Partnerkommune	40.000	14.000	1.550	0	55.550
Sonstige Drittmittelgeber:	0	0	0	0	00
Landesmittel:	0	0	0	0	0
Gesamt	400.000	140.000	15.500	0	555.500

Tabelle 5 Finanzierungsplan des Projekts

